

Hamburger Handball-Verband e.V.

Schiedsrichterordnung

§ 1 Allgemeines

Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielbetriebs im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes e.V. (im Folgenden: HHV). Aus Vereinfachungsgründen ist sowohl in der Schiedsrichterordnung als auch in der Schiedsrichterrichtlinie gemäß § 23 dieser Schiedsrichterordnung grundsätzlich nur von dem Verein die Rede. Alle Ausführungen gelten vollinhaltlich auch für Spielgemeinschaften und andere Zusammenschlüsse, die am Spielbetrieb des HHV teilnehmen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist.

Soweit in dieser Schiedsrichterordnung bei der Bezeichnung von Funktionen oder Personen die männliche Sprachform gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll in keiner Weise als Benachteiligung oder Diskriminierung anderer verstanden werden.

Die Durchführung eines regelgerechten Spielbetriebes erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, dem HHV die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.

Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist die Mitgliedschaft in einem dem HHV angehörenden Verein, der erfolgreiche Abschluss der Schiedsrichtergrundausbildung sowie die charakterliche und körperliche Eignung.

Die Ordnung für das Schiedsrichterwesen im HHV ist Bestandteil C der DHB Schiedsrichter-Ordnung.

§ 2 Organisation

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt im Bereich des HHV dem Schiedsrichterausschuss (im Folgenden SRA). Zu diesem Zweck können durch den SRA für die Unterstützung im HHV Bezirksschiedsrichterausschüsse (im Folgenden BSA) benannt, zusammengefasst oder aufgelöst werden. Der Schiedsrichterwart ist im Auftrag oder in Abstimmung mit dem SRA weisungsberechtigt gegenüber allen Beteiligten im Schiedsrichterwesen.

Die Schiedsrichterversammlung und der SRA sind Organe des HHV (Satzung des HHV § 14, jeweils in der gültigen Fassung).

§ 3 Schiedsrichter

Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des Deutschen Handballbundes (im Folgenden DHB) ist, wer über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt.

Alle anderen Personen, die Spiele leiten, gelten nur für das jeweilige Spiel als Schiedsrichter.

Der HHV macht von der Ausnahmeregelung des § 17 Absatz 2 d) der Schiedsrichterordnung des DHB Gebrauch. Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können als neutrale Schiedsrichter anerkannt und eingesetzt werden. Für Minderjährige ist das schriftlich abzugebende Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Zeitnehmer und Sekretär

Zeitnehmer und Sekretär ist, wer über eine gültige Zeitnehmer-/Sekretär-Lizenz verfügt und von einem Verein des HHV für diese Funktion gemeldet ist. Voraussetzung für den Erwerb der gültigen Zeitnehmer/Sekretär-Lizenz ist, dass die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre stattgefunden hat.

Alle anderen Personen, die als Zeitnehmer/Sekretär aktiv sind, gelten nur für das jeweilige Spiel als Zeitnehmer/Sekretär.

Der HHV macht von der Ausnahmeregelung des § 17 Absatz 2 d) der Schiedsrichterordnung des DHB Gebrauch. Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können als Zeitnehmer/Sekretär anerkannt und eingesetzt werden. Für Minderjährige ist das schriftlich abzugebende Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Pflichten im Schiedsrichterwesen

Jedem Beteiligten muss bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf eines Spieles abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.

Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzungen für eine gute Leistung. Seine Entscheidungen darf der Beteiligte nur auf Grund seiner Wahrnehmungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

Jeder Beteiligte hat die Spiele zu leiten, zu denen er angesetzt ist. Ist er begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, so werden diese Spiele von dem zuständigen BSA bzw. dem SRA in Ausnahmefällen zurückgenommen. Hierbei sind die Regelungen der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen zu beachten.

Alle Beteiligten sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Leistungsüberprüfungen abzulegen. Zudem müssen sie körperlich einen angemessenen

Fitnesszustand halten.

Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Beobachter und Coaches haben sich fair und sportlich zu verhalten. Dies gilt auch, wenn sie in anderen Funktionen aktiv sind (z.B. als Spieler oder Zuschauer).

Weitere Pflichten und Details werden in den Richtlinien für Schiedsrichter (siehe § 23 SRO) geregelt.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter des HHV unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des HHV sowie gegebenenfalls der Handball Region Nord (im Folgenden HRN), der 3. Liga und des DHB. Der HHV, die HRN und der DHB können bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können gegen alle Beteiligten, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen, Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt im Besonderen für

- wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
- wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
- Spielleitung ohne Auftrag;
- wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen;
- Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
- Missbrauch von Schiedsrichterlizenzen;
- Missachtung fristgesetzter Rückmeldungen.

Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße können die genannten Verbände oder deren Sportinstanzen Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.

- Verweis;
- Geldstrafe;
- persönliche Sperre.

§ 7 Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoach

Als Schiedsrichterbeobachter werden aktive und nicht mehr aktive Schiedsrichter angesetzt. Aktive Schiedsrichter führen grundsätzlich Beobachtungen bis zur nächstniedrigeren Leistungsklasse, nicht mehr aktive Schiedsrichter grundsätzlich bis einschließlich der von ihnen während der aktiven Zeit erreichten Leistungsklasse durch. Über Ausnahmen entscheidet der SRA. Schiedsrichterbeobachter, die nicht mehr selbst als Schiedsrichter aktiv sind, erhalten für ihre Tätigkeit einen Mitarbeiterausweis. Sie zählen nicht mit in der Schiedsrichter-Soll-Ist-Berechnung.

Als Schiedsrichtercoach werden geeignete Personen nach Beschluss des SRA oder der BSA eingesetzt. Sofern sie nicht (mehr) selbst als Schiedsrichter aktiv sind, erhalten sie für ihre Tätigkeit einen Mitarbeiterausweis. Sie zählen nicht mit in der Schiedsrichter-Soll-Ist-Berechnung.

§ 8 Schiedsrichterversammlung

Die Schiedsrichterversammlung findet grundsätzlich alle drei Jahre statt und wird durch den SRA einberufen. Der Termin muss grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag des entsprechenden Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Aufgaben der Schiedsrichterversammlung:

- Wahl der Mitglieder des SRA;
- Beschließen der Schiedsrichterordnung, die alles Weitere regelt;
- Beschließen von Anträgen der Schiedsrichterversammlung an den Verbandstag.

Stimmberechtigt sind:

- Anwesende Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz des HHV.
- Vereine jeweils mit einer Grundstimme, solange dies in der Satzung des HHV (in der gültigen Fassung) vorgesehen ist und ein Vereinsvertreter diese Grundstimme wahrnimmt.
- Anwesende Zeitnehmer und Sekretäre mit gültiger Zeitnehmer-/Sekretär-Lizenz des HHV, soweit Angelegenheiten von Zeitnehmern und Sekretären betroffen sind.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme für sich als Person.

Teilnahmeberechtigt sind anwesende Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches mit gültigem Mitarbeiterausweis des HHV.

Im Übrigen gilt § 21 der Satzung HHV bei den Wahlen (jeweils in der gültigen Fassung).

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben besteht im HHV der Schiedsrichterausschuss (SRA). Der SRA wird von den Bezirksschiedsrichterausschüssen (BSA) in seiner Arbeit unterstützt.

Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Schiedsrichterwart des HHV;
- dem Schiedsrichterlehrwart; er ist gleichzeitig Vertreter des Schiedsrichterwartes;
- dem Referenten für Schiedsrichterbeobachtungen;
- dem Referenten für Schiedsrichteransetzungen;

- zwei Referenten für Sonderaufgaben;
- dem Referenten für Zeitnehmer und Sekretäre.

Es ist in Ausnahmefällen gestattet, einer Person vorübergehend maximal zwei Funktionen gleichzeitig zu übertragen. Die Dauer der Übertragung von mehr als einer Funktion gilt längstens bis zur nächsten Schiedsrichterversammlung. Die Übertragung ist dem Präsidium des HHV anzuzeigen.

Der Schiedsrichterwart kann unter Beachtung der Regularien des HHV Beisitzer benennen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Zustimmung des SRA für diese Maßnahme ist erforderlich. Das Präsidium ist zu informieren.

Die Bezirksschiedsrichterausschüsse setzen sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden des BSA;
- dem Beisitzer für Lehrtätigkeit, Beobachtungen und Coaching;
- dem Beisitzer für Schiedsrichteransetzungen.

Für eventuell anfallende Sonderaufgaben sind die BSA berechtigt, beratende Beisitzer auf Zeit aufzunehmen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Aufnahme muss vom SRA bestätigt werden. Das Präsidium des HHV ist vor Aufnahme der Tätigkeiten der beratenden Beisitzer durch den SRA zu informieren.

Der SRA ist berechtigt, BSA einzusetzen, zu streichen oder zusammenzulegen. Hierzu ist die Bestätigung des Präsidiums des HHV notwendig.

Alle Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der einfachen Mehrheit

§ 10 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses und der BSA

Der SRA ist für das Schiedsrichterwesen im Bereich des HHV verantwortlich. Hierzu zählen im Wesentlichen die Gewinnung von neuen Schiedsrichtern, Ausbildung, die Abnahme von Prüfungen und die Qualifizierung sowie Weiterbildung aller Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches im HHV. Die vom DHB bekanntgegebenen Ausbildungsrichtlinien sind zu beachten.

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und werden in Abstimmung mit dem SRA wahrgenommen. Dem Schiedsrichterwart bzw. seinem Vertreter obliegt die notwendige Koordinierung. Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen (auch von den gemeinsamen Aufgaben).

Die **gemeinsamen Aufgaben** des SRA sind:

- Gewinnung von neuen Schiedsrichtern;
- die Auswahl der Schiedsrichter, welche die Spiele in den Ligen in Hamburg leiten, bei denen Schiedsrichtergespanne angesetzt werden;
- die Festsetzung von Kadern und der Kaderzugehörigkeit sowie gegebenenfalls der Altersgrenzen;

- die Regelung bezüglich des Auf- und Abstieges zwischen den Kadern;
- die Bestätigung von Beobachtern und Coaches;
- die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen;
- die Ahndung von Vergehen und Verstößen von Schiedsrichtern;
- Vorschlag der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Beobachter, die Spielleitungen im Bereich der HRN, der 3. Liga und des DHB übernehmen sollen;
- Mitwirkung bei der Fassung der Durchführungsbestimmungen des HHV;
- Abgabe von Empfehlungen an die antragsberechtigten Gremien für die Stellung von Anträgen an das Präsidium, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen;
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden sowie dem DHB, insbesondere in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schiedsrichterwarten und Schiedsrichterlehrwarten;
- die Erstellung der Schiedsrichterordnung und der Richtlinien für Schiedsrichter;
- die Durchführung der Schiedsrichter Soll-Ist-Berechnung gemäß den jährlichen Durchführungsbestimmungen;
- Vorbereitung der Gebührenerhebung für Fortbildungen;
- Einberufung und Erstellung der Tagesordnung der Schiedsrichterversammlung;
- Erstellung und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen;
- Anträge an den Verbandstag aus der Schiedsrichterversammlung;
- Anträge an die Gremien des HHV.

Der **Schiedsrichterwart** beruft die Sitzungen des SRA ein und leitet diese. Er vertritt die Belange des Schiedsrichterwesens im Erweiterten Präsidium und im Spielausschuss des HHV, in der Spiel- und Schiedsrichterkommission der HRN sowie bei Tagungen des DHB. Er überwacht den Spielbetrieb für das Schiedsrichterwesen. Er meldet Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Beobachter an die HRN und den DHB.

Der **Schiedsrichterlehrwart** ist verantwortlich für die Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildungen aller Schiedsrichter, Beobachter und Coaches im gesamten Bereich des HHV. Er benennt Referenten für alle Aus-, Weiter- und Fortbildungen. Für die Lehrarbeit kann er weitere Mitarbeiter hinzuziehen. Er vertritt den HHV bei Tagungen des Schiedsrichter-Lehrwesens des DHB und der HRN.

Er vertritt den Schiedsrichterwart im Fall von dessen Verhinderung.

Er ist zuständig für die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und zur Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich des HHV unter Beachtung der Vorgaben des DHB.

Der **Referent für Schiedsrichterbeobachtungen** ist verantwortlich für die Beobachtungen sämtlicher Schiedsrichter im Bereich des HHV. Er ist berechtigt, Beobachter einzusetzen bzw. diese Aufgaben auf die BSA zu übertragen. Die Befugnis der Übertragung auf die BSA beschränkt sich auf die durch diese angesetzten Ligen. Er schlägt die Kandidaten für die Kader der Beobachter dem SRA vor.

Der **Referent für Schiedsrichteransetzungen** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Besetzung der Spiele im Bereich des HHV. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf die BSA ist grundsätzlich möglich. Er ist verantwortlich für die namentlichen Ansetzungen in der jeweiligen Ansetzungssoftware.

Die Aufgaben der **Referenten für Sonderaufgaben** werden vom SRA definiert.

Der **Referent für Zeitnehmer und Sekretäre** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Besetzung der durch den SRA anzusetzenden Spiele im Bereich des HHV einschließlich der im Verbandsgebiet des HHV stattfindenden Spiele der HRN. Er ist verantwortlich für die namentlichen Ansetzungen in der jeweiligen Ansetzungssoftware. Ferner obliegt ihm die Gewinnung, Aus- und Fortbildung der Zeitnehmer/Sekretäre sowie die Ausstellung und Verlängerung der entsprechenden Lizenzen. Er schlägt dem SRA die Zeitnehmer/Sekretäre vor, die diese Aufgaben im Bereich der 3. Liga und des DHB übernehmen sollen. Er führt eine Liste geprüfter Zeitnehmer/Sekretäre.

Die **Bezirksschiedsrichterausschüsse** sind verantwortlich für die Ansetzungen der ihnen übertragenen Spielklassen und die Betreuung der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Schiedsrichter, einschließlich deren Fortbildung (die Verantwortung hierfür trägt der Schiedsrichterlehrwart), Beobachtung und Förderung.

Der **BSA-Vorsitzende** trägt die Verantwortung für die Arbeit in seinem Bezirk unter Berücksichtigung der Vorgaben des SRA. Er oder sein Vertreter nimmt an den ESAS (gem. § 13) teil. Er ist für die BSA-Sitzungen verantwortlich. Er organisiert regelmäßig Sitzungen mit den Schiedsrichterobleuten in seinem Bezirk. Er erstellt für die Soll-Ist-Berechnung eine Aufstellung der Schiedsrichter im Bezirk nach Vorgabe des SRA und leitet diese an den Schiedsrichterwart weiter. Er spricht Strafen aus und meldet diese dem SRA.

Der **Beisitzer für Lehrarbeit, Beobachtungen und Coaching** nimmt an Sitzungen mit dem Schiedsrichterlehrwart, BSA Sitzungen und mit den Vereinsschiedsrichterobleuten teil. Er organisiert die SR-Grundausbildung und Fortbildungen in seinem Bezirk in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterlehrwart. Er ist für die Bildung von neuen Schiedsrichtergespannen zuständig.

Der **Beisitzer für Schiedsrichteransetzungen** setzt die dem BSA nach gültigen Durchführungsbestimmungen zugewiesenen Spiele an. Er korrigiert bei eventuellen Verlegungen und Zurückziehungen und informiert die Beteiligten. Er gibt rechtzeitig die Namen der Schiedsrichter in die Ansetzungssoftware ein.

Ansetzungen der BSA können durch den SRA aufgehoben und anderweitig vorgenommen werden.

§ 11 Wahl des Schiedsrichterausschusses

Die Amtszeit der gewählten Personen dauert drei Jahre (Amtsperiode). Auch wenn die Amtszeit überschritten ist, bleiben sie bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ einer Schiedsrichterversammlung im Amt.

Die Wahl des SRA bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag (§ 19 der Satzung des HHV in der jeweils gültigen Fassung).

§ 12 Wahlen der Bezirksschiedsrichterausschüsse

Die Amtszeit der gewählten Personen dauert nach Zustimmung des SRA drei Jahre (Amtsperiode). Auch wenn die Amtszeit überschritten ist, bleiben sie bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ einer BSA-Sitzung mit den Schiedsrichterobleuten des Bezirkes im Amt.

Sie werden durch die Vereinsschiedsrichterobleute oder deren Vertreter der ihnen jeweils zugeordneten Vereine gewählt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des BSA. Die Wahlen haben spätestens vier Wochen vor der Schiedsrichterversammlung des HHV zu erfolgen.

Die Mitglieder des BSA haben je eine Stimme. Die Vereinsschiedsrichterobleute haben je eine Stimme.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 der Satzung des HHV (in der jeweils in der gültigen Fassung).

Das Wahlergebnis des BSA bedarf der Zustimmung durch den SRA.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse SRA/ESAS/BSA

Der SRA soll grundsätzlich pro Spieljahr mindestens 3 Sitzungen abzuhalten. Ferner sind pro Saison mindestens weitere 3 Sitzungen abzuhalten, an denen je ein Vertreter der BSA als stimmberechtigtes Mitglied teilnimmt (Erweiterte Schiedsrichterausschusssitzung, im Folgenden ESAS).

Zusätzlich nehmen an der ESAS der Coaching-Koordinator und der Referent für Beach-Handball als stimmberechtigte Mitglieder teil.

Weitere Teilnehmer können vom SRA eingeladen werden. Sie sind aber nicht stimmberechtigt.

Der SRA ist beschlussfähig, wenn an seiner Sitzung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und wenn sich unter den anwesenden Vertretern entweder der Schiedsrichterwart oder der Schiedsrichterlehrwart befindet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich die Stimme des Schiedsrichterwartes, in seiner Abwesenheit die des Schiedsrichterlehrwartes, es sei denn, dass für einzelne Punkte ausdrücklich geregelt ist, dass bei Stimmgleichheit anders zu verfahren ist.

Die ESAS ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung von den maximal möglichen Vertretern mindestens die Hälfte teilnehmen und wenn sich unter den anwesenden Vertretern des SRA entweder der Schiedsrichterwart oder der Schiedsrichterlehrwart befindet.

Hinsichtlich der Stimmgleichheit in der ESAS gilt die gleiche Regelung wie im SRA.

Die BSA sind verpflichtet, regelmäßig Sitzungen abzuhalten. Die Terminplanung ist dem SRA sowie auf Wunsch den in dem jeweiligen Bezirk ansässigen Vereinen bekanntzugeben.

Der BSA ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Übernahme von Spielaufträgen

Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufträge wahrzunehmen und eine Rückmeldung an den Ansetzenden hat spätestens innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen. Kurzfristigere Ansetzungen sind umgehend zu bestätigen. Im Verhinderungsfall ist der Auftrag umgehend zurückzugeben.

§ 15 Erteilung von Aufträgen zur Spielleitung

Aufträge zu Spielleitungen erhalten Schiedsrichter nur vom SRA oder von den BSA, soweit den Vereinen nicht die Verpflichtung zur vereinsseitigen Besetzung übertragen wird.

Bei Vorbereitungsspielen, Turnierspielen und Freundschaftsspielen ist es den Schiedsrichtern nicht erlaubt Spielleitungen ohne Zustimmung des SRA zu übernehmen, sofern

- ausländische Mannschaften,
- Mannschaften einer Oberliga (Frauen, Männer, männliche Jugend A) oder auswärtige Mannschaften entsprechender Spielklassen oder
- 3. Liga- bzw. Bundesligamannschaften

teilnehmen. Dies gilt auch, wenn die Schiedsrichter direkt von einem Verein kontaktiert werden. In solchen Fällen sind die Schiedsrichter verpflichtet, den SRA in Kenntnis zu setzen. Widerspricht der SRA nicht innerhalb von 7 Tagen, gilt das als Zustimmung.

§ 16 Freier Eintritt zu allen Spielen

Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches, die über eine gültige Lizenz bzw. einen gültigen Mitarbeiterausweis verfügen, haben zu allen Spielen im Spielbetrieb des HHV freien Eintritt.

§ 17 Auslagenregelung und Fahrgelder

Die Höhe der Auslagenregelung und grundsätzlich auch der Fahrgelder für Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre werden durch einen Arbeitskreis, bestehend aus:

- 4 Vertretern aus 4 Vereinen des HHV,
- 1 Vertreter des Präsidiums des HHV,
- 1 Vertreter des Jugendausschusses des HHV,
- 1 Vertreter des SRA des HHV und
- 1 Vertreter der Bezirksschiedsrichterausschüsse des HHV

dem Präsidium des HHV zur Bestätigung vorgeschlagen und in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

Spesen und Fahrgelder sind den Schiedsrichtern sowie Zeitnehmer/Sekretär von den Vereinen unaufgefordert vor dem Spiel auszuführen.

Die Höhe der Auslagenregelung für Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches werden durch den SRA festgesetzt und vom Erweiterten Präsidium bestätigt. Die Auslagen trägt der HHV, sofern keine andere Regelung vorgenommen ist. Die Abrechnung erfolgt über den SRA auf den vom HHV vorgegebenen Formularen.

§ 18 Maßnahmen gegen Schiedsrichter, Sekretäre und Zeitnehmer

Der SRA kann in Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der RO folgende Maßnahmen gegen alle Beteiligten im Schiedsrichterwesen aussprechen:

- Verweis
- befristetes Nichtansetzen zu Spielen;
- Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
- Entzug der entsprechenden Lizenz, zeitlich befristet oder dauerhaft

Vor einem Entzug der Lizenz muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 19 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoach

Die Tätigkeit als Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär, Schiedsrichterbeobachter und/oder -coach endet durch Streichung. Eine Streichung erfolgt entweder nach Rücktritt der Person oder auf Beschluss des zuständigen Gremiums. Der Rücktritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem SRA erfolgen.

Innerhalb eines Jahres nach Rücktritt oder Streichung sind Schiedsrichter auf Antrag wieder anzuerkennen. Nach Ablauf eines Jahres ist grundsätzlich für eine erneute Anerkennung eine bestandene Regelkenntnisüberprüfung erforderlich. Zudem gilt, dass nach Ablauf von zwei Jahren grundsätzlich die Teilnahme an einer Schiedsrichtergrundausbildung erforderlich ist. In Sonderfällen kann der SRA über Ausnahmen entscheiden.

Innerhalb von zwei Jahren nach Rücktritt oder Streichung sind Zeitnehmer/Sekretäre auf Antrag wieder anzuerkennen. Über die Wiedenzulassung als Zeitnehmer/Sekretär nach Ablauf von mehr als zwei Jahren beschließt der SRA auf Antrag.

§ 20 Streichung von Schiedsrichtern und Zeitnehmer/Sekretären

Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre sind grundsätzlich zu streichen, wenn sie innerhalb einer Saison zwei oder mehr Spielaufträge unentschuldigt nicht wahrgenommen haben. Zusätzlich gilt für Schiedsrichter, dass sie zu streichen sind, wenn Sie in drei aufeinanderfolgenden Saisons keine Spielleitung durchgeführt haben.

Schiedsrichter, Sekretäre und Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter und -coaches können gestrichen werden, wenn sie sich als ungeeignet für ihre Aufgabe erwiesen haben oder wenn die tatsächliche Aktivität sich nicht in Einklang mit ihren Funktionen bringen lassen.

Beabsichtigte Streichungen von Schiedsrichtern, Sekretären und Zeitnehmern sind den betroffenen Vereinen grundsätzlich mitzuteilen. Auf Antrag eines BSA oder eines Mitgliedes des SRA kann der SRA Streichungen beschließen.

§ 21 Durchführungsbestimmungen

Alle Beteiligten im Schiedsrichterwesen sind verpflichtet, die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen gründlich zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend umzusetzen.

§ 22 Lehrgänge, Fortbildungen und Sitzungen

Für alle im Schiedsrichterwesen durchgeführten Lehrgänge, Fortbildungen und Sitzungen sind je Veranstaltung Teilnehmerlisten zu erstellen.

§ 23 Richtlinien für Schiedsrichter

Zusätzlich zur Schiedsrichterordnung erlässt der SRA Richtlinien für alle Beteiligten im Schiedsrichterwesen.

Die Richtlinien werden in der ESAS beschlossen und vom Präsidium bestätigt. Sie treten mit dem Datum der Bestätigung in Kraft.

Die jeweilige Fassung der Richtlinien ist über die Homepage des Hamburger Handball-Verbandes zu veröffentlichen.

Diese Schiedsrichterordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Hamburg im Jahr 2022
Hamburger Handball-Verband e.V.